



KONTAKTDATEN UND ANSPRECHPERSON

kaiserwiesefueralle@gmail.com

Eric Kläring

Kaiserwiese Für Alle!

Prater

1020 Wien

[+43 650 644 03 64](tel:+436506440364)

Homepage = <https://kaiserwiese.wordpress.com/>

Facebook-Gruppe = Kaiserwiese Für Alle!

Fotos + Videos = <https://www.flickr.com/photos/kaiserwiesefueralle>

Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise für eine adäquate Nutzung der Kaiserwiese

Zusammenfassung aller Themen**Bäume auf der Kaiserwiese****Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise für eine adäquate Nutzung der Kaiserwiese**

Bestandsaufnahme Vitalitätszustand durch Baumgutachten

- aller Bäume auf der Kaiserwiese
- der angrenzenden Bäume auf der Prater Hauptallee
- Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen für den Vitalitätszustand, welche durch unabhängige Baumgutachten vorgeschlagen werden sollen

Einhaltung / Verpflichtung der Ö-Normen für Veranstalter

L1124 Schutz von Gehölzen bei Veranstaltungen

L1127 Befestigungen an Bäumen

Definitionen der Stadt Wien (siehe dazu auch *)

- Stamm- und Wurzelschutz mittels Zaun min. 2,50m vom Stamm (d=5m) laut Önorm L1124, Abb 7.2 siehe Anhang
- Verpflichtende Umsetzung bei Veranstaltungen sowie Kontrolle bei Aufbau und Nachschau durch Baumgutachter!
- Bodenverdichtung verhindern / entgegenwirken
- Befestigungen an Bäumen nur wie in Ö-Norm beschrieben (kein direkter Kontakt zw Seil und Stamm, kein Einbau von Bäumen in Zelte)
- Einige Bäume auf der Kaiserwiese sind bereits rot gekennzeichnet – was geschieht mit ihnen?

Landschaftsschutzgebiet Prater (Praterallee)

L 480 – 080 Landschaftsschutzgebiet Prater (siehe Anhang)

- Keine motorisierte Überfahung von unbefestigten Flächen
- Unter Schutzstellung Baumallee / Kastanienallee
- Grenzen des Praters definieren

Anrainerschutz (Lärm- und Schmutzbelästigung, Parkraum sowie Vandalismus in der näheren Umgebung) (Erläuterungen siehe Anhang)

Einhaltung und unabhängige Kontrolle der vom Umweltbundesamt herausgegebene

„Lärmschutzrichtlinie für Veranstaltungen“ (REP-0310, Wien, 2011)

Schmutzbelästigung und Vandalismus

- Verstärkte Kontrollen während der Veranstaltungen

Parkraum

- Zur Verfügung stellen von ausreichend Parkraum für die VeranstaltungsbesucherInnen (inkl. Busse) außerhalb der angrenzenden Wohngebiete
- Verstärkte Kontrollen in den angrenzenden Wohngebieten

Verkehrssituation auf der Hauptallee

Mißbrauch der Hauptallee als Zufahrtsstraße für Anrainer und Veranstaltungen stoppen

- Sperrung der Hauptallee für motorisierten Verkehr (Ausnahme Einsatzfahrzeuge)
- Anrainerverkehr und Anlieferung Wurstlprater über die Ausstellungsstraße führen
- Anlieferung Wiesen-Fest über die Ausstellungsstraße und Haupteingang Wurstlprater führen
- Umwidmung der Hauptallee als Fußgängerzone
- Sektorale Sperren der Hauptallee
- Konsequente Kontrollen von „Wildfahrern“

* Auf der offiziellen Website der Stadt Wien <https://www.wien.gv.at/umwelt/parks/pflanzenschutz/baumschutz-baustelle.htm>) unter Baumschutz folgendes zu lesen:

„Wurzelraum und Stammschutz

Bodenverdichtung und Stammschäden sind zu vermeiden.

Das Befahren des Wurzelbereiches ist nur nach besonderer Erlaubnis gestattet. Stammschutz ist Pflicht!

Gemäß Wiener Baumschutzgesetz § 3 Abs. 1 ist es verboten, den pflanzlichen Lebensraum zum Nachteil des Baumbestandes zu verwenden. Die Verwendung als Depotplatz im Kronenbereich ist ebenso verboten wie die Bodenabdeckung und Verdichtung im Wurzel- und Kronenbereich.“

Anhang

Baumkatasterplan Ausschnitt Kaiserwiese als Überblick

Quelle: <https://www.wien.gv.at/umweltgut/public/>



**Anhang
Auszug ÖNORN L1124 Abb.7.2**



7.2 Bodenabdeckung und Schutzzaun

Muss die Bodenoberfläche im Schutzbereich unbedingt in Anspruch genommen werden, ist sie so abzudecken, dass keine Verdichtung des Bodens entsteht. Eine Belüftung des Bodens und die Bewässerung müssen gesichert sein. Stauwasser darf nicht entstehen. Stämme sind durch Schutzzaune zu sichern (gemäß Bild 1). Abdeckplatten sind flächig (zB auf Kies) oder punktuell abzustützen. Punktuelle Lager dürfen keinesfalls direkt auf Wurzeln aufliegen.

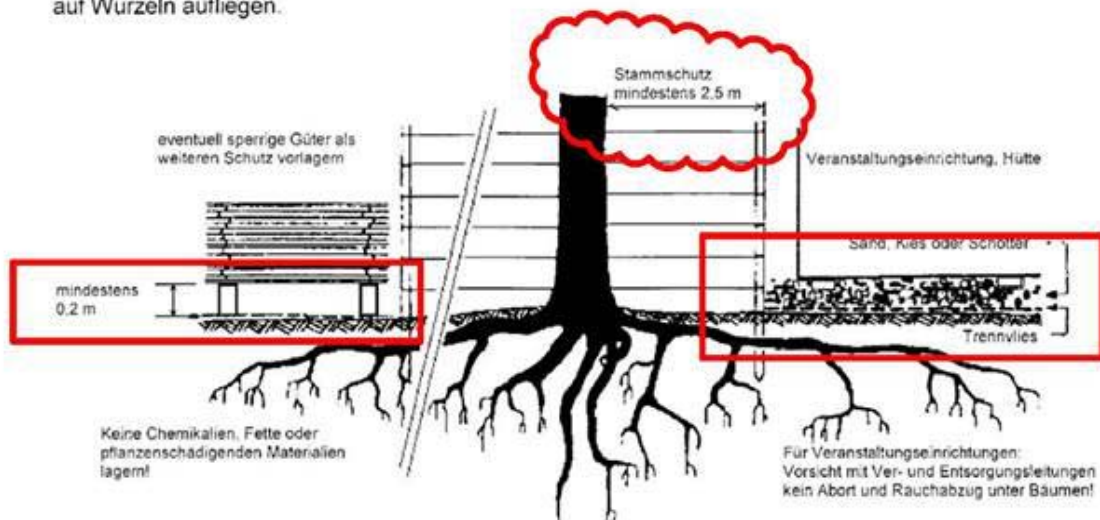


Bild 1 — Schutz von Baumstamm und Wurzelbereich

Anhang Landschaftsschutzgebiet Prater

L 480-080 – Landschaftsschutzgebiet Prater

Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Erklärung von Teilen des 2. Wiener Gemeindebezirkes zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Prater)

Fundstellen der Rechtsvorschrift		
Datum	Publ.Blatt	Fundstelle
27.01.1998	LGBL	1998/03
22.08.2007	LGBL	2007/28

Auf Grund des § 11 Abs. 1 bis 3 des Wiener Naturschutzgesetzes 1984, LGBL für Wien Nr. 6/1985, in der Fassung LGBL für Wien Nr. 48/1993, wird verordnet:

§ 1. (1) Die in dem eine Anlage zu dieser Verordnung bildenden Plan mit einer ununterbrochenen roten Linie umgrenzten Teile des 2. Wiener Gemeindebezirkes werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

§ 2. (1) Sämtliche Eingriffe, die geeignet sind, nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder den Landschaftshaushalt oder auf den Wert der Landschaft für die Erholung oder den Fremdenverkehr zu haben, sind verboten. Jedenfalls verboten sind:

1. das Befahren nicht befestigter Flächen mit Kraftfahrzeugen,
2. das Befahren nicht dafür vorgesehener Flächen mit Fahrrädern,
3. das Abstellen oder Waschen von Kraftfahrzeugen oder Wohnanhängern auf nicht dafür vorgesehenen Flächen,
4. das Entzünden und Unterhalten von offenen Feuern,
5. das Zelten,
6. das Segeln und Surfen.

(2) Organe der Gebietskörperschaften sowie von diesen beauftragte Personen sind in dem für eine ungehinderte Ausübung ihres Dienstes erforderlichen Ausmaß von den Fahr- und Abstellverböten des Abs. 1 ausgenommen.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages, an dem das Landesgesetzblatt, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wurde, in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 4. September 1990, LGBL für Wien Nr. 56, betreffend die Erklärung von Teilen des 2. Wiener Gemeindebezirkes zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Prater), außer Kraft.

(3) Auf alle zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung, LGBL für Wien Nr. 28/2007 anhängigen Verfahren, in welchen die Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes anzuwenden sind, sind die bisherigen Bestimmungen anzuwenden.

HINWEIS:

Der einen Bestandteil der Verordnung bildende Plan kann aus technischen Gründen nicht in lesbarer Größe reproduziert werden. Diesbezüglich wird auf die Anlage zum Landesgesetzblatt verwiesen.

Anhang „Anrainerschutz“**Lärmbelästigung**

Während der Großveranstaltungen auf der Kaiserwiese werden bis spät in die Nacht hinein (bis 01:00 des Folgetags) Schallpegel erreicht, die die Nachtruhe (22:00 bis 6:00) der AnwohnerInnen über mehrere Tage hinweg empfindlich stören.

Die vom Umweltbundesamt herausgegebene LÄRMSCHUTZRICHTLINIE FÜR VERANSTALTUNGEN (REP-0310, Wien, 2011) schreibt Folgendes vor:

„Bei Veranstaltungen mit höchstens 10 Veranstaltungstagen werden folgende Beurteilungspegel vor den Fenstern (im Freien ohne Berücksichtigung der Reflexion an der betroffenen Fassade) als maximal zulässig angesehen:

tags (6:00 bis 22:00 Uhr) 70 dB

nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) 55 dB

Als Bezugszeit für den Tag inklusive Abend gilt der gesamte Tageszeitraum von 6:00 bis 22:00 Uhr. Überschreitet der Dauerschallpegel der lautesten Stunde den Wert für die 16 Tagstunden um mehr als 5 dB, so ist für die Beurteilung der Wert der lautesten Stunde abzüglich 5 dB heranzuziehen. In der Nacht gilt als Bezugszeit die lauteste Stunde.

Kennzeichnende Pegelspitzen dürfen tags 90 dB und nachts 65 dB nicht überschreiten.

Die Wohnfunktion muss erhalten bleiben: Bei Einhaltung der oben angeführten maximal zulässigen Beurteilungspegel im Freien können die Wohnfunktionen (darunter fallen z. B. Kommunikation und Konzentration untertags oder Schlafen nachts) in den betroffenen Wohnräumen erhalten bleiben.

<http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/REP0310.pdf>

Zahlreiche Beschwerden beim Permanenzdienst wegen extremer Lärmbelästigung bis spät in die Nacht (weit nach 22:00, sogar bis 01:00 des Folgetages) verdeutlichen, dass die Wohnfunktion während der Großveranstaltungen (vor allem Wiener Wiesen) nicht erhalten geblieben ist.

Kritische Fragen zum Thema Lärmbelästigung während Großveranstaltungen

- Warum wird die oben erwähnte Lärmschutzverordnung während der Großveranstaltungen auf der Kaiserwiese nicht eingehalten, d.h. warum wird hier nicht für die Gewährleistung der Nachtruhe für die AnwohnerInnen gesorgt?
- Kontrolle der Schallwerte durch GutachterInnen !
- Einhaltung der Schallgrenzwerte
- Der Bescheid von 2011 mit Geschäftszahl M36 / 295 / 2011 / 144:
In der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr soll ein Dauerschallpegel von maximal 50 dB eingehalten werden, Das Musik- und Ausschankende wurde mit 23:00 Uhr festgelegt.
Für Sonntage, Montage und Dienstag wurde sogar ein geringerer Grenzwert verordnet, z.B. ab 22:00 Uhr ein Schallgrenzwert von maximal 40 dB. Das entspricht etwa einem leisen Hintergrundgeräusch.
#Hinweis: Eine Ausfertigung dieses Bescheides liegt nicht vor, da wir Privatpersonen sind!
Wir bitten daher, die Gesetzeslage ggfls. zu verifizieren.
- Mittlerweile sind sowohl die Zeiten als auch die Grenzwerte wesentlich größer (Kinder können nicht schlafen und müssen aber am nächsten Tag zur Schule)

Parken

Viele BesucherInnen der Großveranstaltungen parken in den angrenzenden Straßenzügen (Stuwerviertel, Böklinviertel etc.). Der Parkraum für die zahlenden (Parkpickerl) AnwohnerInnen dieser Bezirke ist dadurch stark eingeschränkt.

Kritische Fragen zum Thema Parken während Großveranstaltungen

Wie sieht das Parkkonzept für Großveranstaltungen aus? Wo gibt es Busparkplätze? Sind die Stellplätze in den Garagen ausreichend?

Gibt es während der Großveranstaltungen in den angrenzenden Wohngebieten ausreichend Verkehrskontrollen?

Verschmutzung, Vandalismus

AnwohnerInnen berichten über vermehrte Verschmutzung (Essensreste, Fäkalien, Erbrochenes etc.) und Vandalismus (abgebrochene Scheibenwischer und Rückspiegel, Pöbeleien etc.) während der Großveranstaltungen.

Kritische Fragen zu den Themen Verschmutzung und Vandalismus während Großveranstaltungen

Wird während der Großveranstaltungen in den angrenzenden Wohngebieten ausreichend für Sicherheit und Ordnung gesorgt?

Anhang**Zerstörung von (öffentlichem) Grünraum im Grünen Wiener Prater****1. Wo: Baumreihe zwischen Kaiserwiese und Hauptallee**

Schädigung: Befahrung des unbefestigten Bodens zwischen den Bäumen während der Großveranstaltungen mit Schwerfahrzeugen, was zur Schädigung der Baumwurzeln und damit der Bäume führt

Wann: Jedes Jahr während der zahlreichen Großveranstaltungen

2. Wo: Sportplatz Ecke Meiereistrasse / Hauptallee

Schädigung: Rodung von über 100 Bäumen zur Errichtung eines Rugby-Platzes

Wann: 2014

3. Wo: Sportplatz Athletik Sportclub, Rustenschacherallee 9

Schädigung: Rodung zahlreicher Bäume und umfangreiche Erdarbeiten auf dem Clubgelände, das an die Schienen der Straßenbahnlinie 1 und an das Gelände des Sportclub ASCÖ angrenzt

Wann: 2016/17

4. Wo: Österreichischer Gebrauchshundeverein (ÖGV) Heustadlwasser, Lusthausstrasse 1

Schädigung: Rodung zahlreicher Bäumen auf dem Vereinsgelände

Wann: 2015

5. Wo: Pratersauna, Waldsteingartenstraße 135

Schädigung: Öffentliche Grünstreifen an der südlichen Seite der Pratersauna wurden umzäunt und mit Sand aufgeschüttet. Durch diese Umzäunung = Privatisierung stehen diese Flächen nicht mehr der öffentlichen Nutzung zur Verfügung.

Wann: 2016

6. Wo: Parkplatz zw. Wurstelprater, Casino und Sigm.-Freud-Universität, Freudplatz 3

Schädigung: Rodung zahlreicher Bäumen am Rande und auf dem Parkplatz

Wann: 2016

7. Wo: Ehemaliges Geländer um die Trabrennbahn (vor allem um die Tribünen)

Schädigung: Rodung zahlreicher Bäumen

Wann: 2015/16

8. Wo: Ehemalige Tennisplätze und Kindergarten entlang der Ausstellungsstraße (jetzt MotelOne und Milestone Studenteneim)

Schädigung: Rodung zahlreicher Bäumen

Wann: 2014/15

Hinweis:

Diese Liste wurde nach bestem Wissen und Gewissen und anhand von individuellen Beobachtungen von KFA! erstellt. Sie hat nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.